Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

#### § 1

#### Veranstaltungsverbot

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum, oder mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

# § 2

### Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte
- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für
- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufzentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
- den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

#### § 3

### Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung stellen einen Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 40 Epidemiegesetz dar.

# § 4

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 03. April 2020 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Angeschlagen am: 11. MRZ. 2020

Dr. Florian Waldner

Abgenommen am: .....

